



VERBANDSORDNUNG

FEUERWEHRVERBAND RANDENTAL

DER GEMEINDEN

BEGGINGEN UND SCHLEITHEIM

Genehmigt an den folgenden Gemeindeversammlungen:

**Schleithem am 16.06.2010
Beggingen am 23.06.2010**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
I. Zusammenschluss und Zweck	1 - 3	3
II. Organisation		
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4 - 5	3
2.2 Die einzelnen Organe		
2.2.1 Verbandskommission	6 - 10	3 - 5
2.2.2 Feuerwehrkommission	11 - 15	5 - 6
2.2.3 Rechnungsprüfungskommission	16 - 17	6
III. Liegenschaften, Ausrüstung	18 - 19	6
IV. Verbandshaushalt	20 - 25	6 - 7
V. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung	26 - 29	7 - 8
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	30	8
VII. Genehmigungsbeschluss		9

Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und den Bestimmungen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 sowie der entsprechenden Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004.

Alle in dieser Verbandsordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Gemeindeverband

Die Gemeinden Beggingen und Schleithem bilden unter dem Namen **Feuerwehrverband Randalental** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (im weiteren Verband genannt).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

II. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandskommission
- die Feuerwehrkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Verbandskommission

Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die Verbandskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Gemeinde Schleithem und Beggingen zusammen, welche vom jeweiligen Gemeinderat bestimmt werden. Die Hälfte der jeweiligen Gemeindevertreter muss dem Gemeinderat angehören.

² Die Verbandskommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

³ Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

⁴ Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandskommission stehen zu:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, sowie die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben;
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
- f) die Wahl eines Rechnungsführers für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes, sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann die Rechnungsführung auch einer Verbandsgemeinde gegen Entschädigung übertragen;
- g) der Erlass und Anpassungen von Reglementen, Zusammenarbeitsvereinbarungen und Weisungen im Rahmen der Verbandsordnung;
- h) die Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung;
- i) die Festsetzung des Sollbestandes;
- j) die Festsetzung der Minimalbestände der Gemeinden nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei;
- k) die Genehmigung des Beitritts einer Gemeinde (Art. 26), die Verbandsauflösung (Art. 28) und den Liquidationsplan (Art. 29).

Art. 10 Befugnis der gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Gemeindeorgane

¹ Zusätzlich zur Zustimmung der Verbandskommission gem. Art. 9 unterliegen die folgenden Punkte von Art. 9 der Zustimmung der gemäss kant. Gemeindegesetz zuständigen Organe der zwei Gemeinden:

lit. b)

lit. g) Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung und des Tarifreglementes des Verbandes;

lit. h)

lit. k)

² Ein in die Befugnis der gem. kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Gemeindeorgane fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.2.2 Feuerwehrkommission

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
a) dem Feuerwehrkommandanten, er ist der Präsident der Feuerwehrkommission;
b) den Feuerwehrreferenten der zwei Gemeinden;
c) dem Vizekommandanten, er ist der Vertreter der Feuerwehroffiziere;
d) einem Vertreter der Gruppenführer
e) einem Vertreter der Mannschaft
f) den beiden Materialverwaltern
g) dem Aktuar mit beratender Stimme.

² Die Feuerwehrkommission soll hälftig aus Mitgliedern der beiden Gemeinden zusammengesetzt sein.

³ Die Feuerwehrkommission wählt den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

² Diejenige Person, die den Vorsitz innehat, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 13 Unterschrift

Der Präsident oder der Vizepräsident und der Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14 Einberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie erstellt das Budget und vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission.

³ Sie regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere, die verantwortliche Person für die Alarmierung sowie die Unteroffiziere mit speziellen Aufgaben auf Vorschlag des Kommandanten und setzt die Bussen fest.

⁴ Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis CHF 3'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr.
- b) Die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis CHF 1'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000.00 pro Jahr.

2.2.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie bestimmt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte selber.

² Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Berichterstattung und Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite.

III. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 18 Bestehende Feuerwehranlagen

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Feuerwehrverband Randental die für die Feuerwehr und die Unterbringung seiner Fahrzeuge und seines Materials erforderlichen und geeigneten Räume mietweise zur Verfügung zu stellen. Können sich die Gemeinden und der Verband über den Mietpreis nicht einigen, entscheidet das Amt für Grundstückschätzung abschliessend.

Art. 19 Vorhandenes Material

¹ Das gesamte beanspruchte und benötigte vorhandene Feuerwehrmaterial der Gemeinden wird unentgeltlich in das Eigentum des Verbandes überführt. Die Feuerwehr verwendet dieses Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

² Über das eingebrachte Material wird per 31. Dezember 2010 von jeder Gemeinde ein Inventar erstellt.

IV. Verbandshaushalt

Art. 20 Einnahmen des Verbandes

Der Verband finanziert sich durch:

- Gemeindebeiträge
- Kompensationszahlungen
- Ersatzabgaben
- Bussen
- Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifreglement
- Subventionen
- übrige Einnahmen

Art. 21 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes sind:

- Besoldungen gemäss Reglement
- Ausgaben für Übungen und Einsatzkosten (Sold), Kurse
- Ausgaben für Materialanschaffungen und Unterhalt
- Mieten
- übrige Ausgaben

Art. 22 Kostenverteiler

¹ Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Dabei werden je hälftig

- die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres und
- die Summen aller Gebäudeversicherungswerte der Mitgliedergemeinden des Vorjahres am gleichen Stichtag berücksichtigt.

² Der Rechnungsführer stellt bis spätestens Ende Februar Rechnung an die Gemeinden. Die Beträge sind innert 14 Tagen zu begleichen.

Art. 23 Kompensationszahlungen

Wird der geforderte Minimalbestand einer Gemeinde unterschritten, ist er durch eine Kompensationszahlung, als Gemeindebeitrag an den Verband, auszugleichen.

Art. 24 Betriebsvorschüsse

¹ Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

² Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf zwingend zinsfreie Betriebsvorschüsse, im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

Art. 25 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

V. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 26 Beitritt

¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 9 lit. k).

³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde und sie hat sich überdies in den Verband einzukaufen unter Berücksichtigung der von ihr eingebrachten Sachgüter.

Art. 27 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweilen auf den 31. Dezember aus dem Verband austreten, erstmals 6 Jahre nach der Verbandsgründung.

² Tritt eine der beiden Gemeinden aus dem Verband aus, kommt es zu einer Auflösung des Verbandes.

Art. 28 Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Organe beider Gemeinden.

Art. 29 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkraftsetzung

¹ Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Gemeindeorgane mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Schaffhausen auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

VII. Genehmigungsbefchluss

Diese Verordnung zur Bildung des Feuerwehrverbandes Randental wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

Gemeindeversammlung Beggingen vom 23. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Mike Schneider

Jolanda Mengel-Wanner

Gemeindeversammlung Schleithelm vom 16. Juni 2010

Der Vizepräsident der Gemeindeversammlung:

Der Aktuar:

Christian Stamm

Eugen Stamm

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger